

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
Wien 1, Herrengasse 11 - 13
zu erreichen mit:
U 3 (Haltestelle Herrengasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

LAD-VD-8859/10

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Bezug
210.779/2-II/1-1994

Bearbeiter
Mag. Kleiser

(0 22 2) 531 10 Durchwahl
2108

Datum

26. April 1994

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 30 - OE/1994
Datum: 27. MRZ. 1994
Verteilt 28. April 1994

St Klausgruber

Betreff

Änderung des Hochleistungsstreckengesetzes (HLG-Novelle 1994)

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochleistungsstreckengesetz geändert wird (HLG-Novelle 1994), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 1):

Nach der beabsichtigten Neuformulierung des ersten Satzes von § 3 Abs. 1 HLG hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Trassenverlauf einer Hochleistungsstrecke u.a. unter Bedachtnahme auf das Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Bürgerbeteiligung nach dem UVP-Gesetz zu verordnen.

Diese Formulierung entspricht nicht den Regelungen im UVP-Gesetz. Gemäß § 24 Abs. 2 Z. 4 UVP-Gesetz gilt für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Verordnungserlassungsverfahren, daß für die Erlassung der Verordnung die Bestimmungen des § 17, ausgenommen jene über die Entscheidungskonzentration, gelten.

Nach § 17 Abs. 3 UVP-Gesetz sind die Ergebnisse der UVP ... zu berücksichtigen.

- 2 -

Gleiches gilt gemäß § 38 UVP-Gesetz auch für das Ergebnis der Bürgerbeteiligung. In der legislativen Terminologie ist eine Bedachtnahmeverpflichtung nicht einer Berücksichtigungspflicht gleichzuhalten. Es sollte daher die entsprechende Passage lauten:

".... sowie unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Bürgerbeteiligung ...".

Zu Z. 2 (§ 4):

Die in Abs. 2 vorgesehene Konzentration wird begrüßt.

Für Verfahren nach Abs. 3, bei denen weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Bürgerbeteiligung stattfindet, wäre eine Klarstellung in Abs. 6 in der Weise erforderlich, daß auf die Raum- und Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen ist.

Während im UVP-Verfahren die Raumverträglichkeit als gesondertes Beurteilungskriterium erfaßt ist (vgl. z.B. § 6 Abs. 1 Z. 4 UVP-Gesetz) fehlt es an einer korrespondierenden Regelung für die nicht dem UVP-Gesetz unterliegenden Vorhaben.

Zu Z. 3 (§ 5 Abs. 1):

Es sollte an dieser Stelle klargestellt werden, daß - auch im Falle einer zivilrechtlichen Einigung - Neu-, Zu- und Umbauten nur zulässig sind, wenn diese den geplanten Trassenverlauf nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind. Ansonsten würde der Wortlaut der Regelung bedeuten, daß bei Vorliegen einer zivilrechtlichen Einigung mit den betroffenen Grundeigentümern jede Vornahme von Neu-, Zu- und Umbauten zulässig wäre.

Zu Art. II (Übergangsbestimmung):

Aus legistischer Sicht müßte die Übergangsbestimmung in zwei Teile gegliedert werden, um die "Fortsetzung einer bereits eingeleiteten Anhörung" und die "auf deren Grundlage zu

- 3 -

erlassende Verordnung" getrennt zu erfassen.

Abschließend sei folgendes Anliegen dargestellt:

Im Zuge der Novellierung des HLG sollte auch ein derzeit in der Praxis bestehendes Problem gelöst werden, das bei der Beschaffung von ökologischen Ausgleichsflächen für Flächenverluste durch den HL-Streckenausbau immer wieder auftritt. Nach der derzeitigen Rechtslage besteht ein Zugriffsrecht auf Liegenschaften mit der Möglichkeit zur Zwangsrechtsbegründung nur für die Trasse selbst und die damit verbundenen Nebenanlagen. Es kann daher die z.B. aus Naturschutzzücksichten erforderliche Bereitstellung von ökologischen Ausgleichsflächen nur nach Maßgabe vertraglicher Regelungen erfolgen. Dabei ist nicht gesichert, daß die für eine umweltgerechte Ausgestaltung der Hochleistungsstrecke nötigen Ersatzflächen zum Verkauf gelangen bzw. Flächen angeboten werden, die sich in ein sinnvolles ökologisches Konzept von Begleitmaßnahmen integrieren lassen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-8859/10

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

